

Newsletter August 2022

Inhalt

1. Ab September 2022: Auszahlung der Energiepreispauschale 1
2. Sonderregel wegen Corona: Krankschreibung per Telefon wieder möglich 2
3. Wird schnell mal übersehen: sv.net updaten..... 3
4. Neue Pfändungsfreigrenzen gelten seit Juli 2022 3
5. Ausbildungsprämie für pandemiebetroffene Betriebe 4
6. Schicht für Schicht gesund – Tipps für Arbeitgeber 4
7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung . 5
8. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an 5

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ab September haben die meisten Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Energiepreispauschale. Wir haben Informationen für Arbeitgeber zusammengestellt.

Außerdem in diesem Newsletter: Die telefonische Krankschreibung ist wieder möglich, es gibt neue Pfändungsfreigrenzen und für Unternehmen, die Azubis einstellen, obwohl sie von der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, wurde eine Ausbildungsprämie geschaffen.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Ab September 2022: Auszahlung der Energiepreispauschale

Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung Entlastungspakete beschlossen, unter anderem mit einer Energiepreispauschale für Arbeitnehmer.

Mit der Energiepreispauschale (EPP) sollen vor allem die Kosten ausgeglichen werden, die für berufliche Fahrten anfallen. Die Pauschale ist Bestandteil des zweiten Entlastungspakets, das der Koalitionsausschuss am 23. März 2022 beschlossen hat.

Sie wird an aktiv tätige Erwerbspersonen für den Veranlagungszeitraum 2022 ausbezahlt und steht jedem Anspruchsberechtigten nur einmal zu.

Die EPP beträgt 300 Euro und ist in der Regel steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt mit dem individuellen Steuersatz. Zusätzlich können Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag anfallen.

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- oder Gewinneinkünfte haben aus Land- und Forstwirtschaft
- oder gewerbliche Einkünfte
- oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

erzielen.

Bei Arbeitnehmern muss das Arbeitsentgelt außerdem aus einem gegenwärtig ersten Dienstverhältnis stammen.

Anspruch entsteht am 1. September 2022

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022. Von diesem Termin hängt auch ab, wer die Energiepreispauschale auszahlt.

Arbeitnehmer erhalten die Pauschale über die Lohnabrechnung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn, wenn sie

- aktiv tätig sind,
- zum Stichtag 01.09.2022 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und
- Arbeitslohn aus einem gegenwärtig ersten Dienstverhältnis mit Lohnsteuerklasse I bis V oder einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die ebenfalls das erste Dienstverhältnis ist, beziehen.

Auch bei Bezug von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigen (z.B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), zahlt der Arbeitgeber die Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer aus.

Wer einen Anspruch auf die Energiepreispauschale hat, sie aber nicht über den Arbeitgeber erhält, kann sie sich über die Einkommensteuererklärung holen.

Auszahlung durch den Arbeitgeber

Sofern ein Arbeitgeber die Energiepreispauschale an seine Arbeitnehmer auszahlt, kann er sie gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen.

Ein Großteil der Anspruchsberechtigten wird über die Auszahlung durch ihren Arbeitgeber im September 2022 entlastet. Abweichend davon kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Energiepreispauschale im Oktober 2022 auszahlen, wenn er die Lohnsteuer-Anmeldung vierteljährlich abgibt.

Auf die Auszahlung der Pauschale können Arbeitgeber verzichten, wenn sie die Lohnsteuer-Anmeldung jährlich abgeben. In diesem Fall können die Beschäftigten die EPP über die Einkommensteuer 2022 beantragen.

Weitere Informationen zur EPP

Unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2131564 haben wir häufige Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale zusammengestellt.

Einen ausführlichen Überblick mit praktischen Beispielen bietet der Artikel zur Energiepreispauschale in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung unter [tk-lex.tk.de](https://www.tk-lex.tk.de). Bitte geben Sie das Suchwort "Energiepreispauschale" ins Suchfeld ein.

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen umfangreichen FAQ-Katalog zur Pauschale zusammengestellt. Zu finden sind die FAQ unter [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de).

Quelle: TK-Lex; Bundesfinanzministerium

2. Sonderregel wegen Corona: Krankschreibung per Telefon wieder möglich

Zum 31. Mai 2022 war die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung ausgelaufen. Nun wurde sie wegen der aktuellen Coronazahlen wieder eingeführt – und soll vielleicht sogar bleiben.

Um Arztpraxen und Patienten zu entlasten, wurde zu Beginn der Corona-Pandemie eine Sonderregelung eingeführt: Ärzte konnten Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege leiden, nach telefonischer Rücksprache krankschreiben. Diese Regelung wurde mehrfach verlängert und lief zum 31. Mai 2022 aus.

Telefonische AU bis November 2022

Nun wurde sie wieder eingeführt: Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) aufgrund der Corona-Infektionszahlen beschlossen.

Die Sonderregelung ist befristet bis zum 30. November 2022.

Ärzte können ihre Patienten jetzt wieder telefonisch für die Dauer von bis zu sieben Tagen krankschreiben. Die Arbeitsunfähigkeit kann einmalig um bis zu sieben Kalendertage verlängert werden.

Die Entscheidung, ob die Arbeitsunfähigkeit telefonisch bescheinigt werden kann, trifft der Arzt. Die KBV weist darauf hin, dass Ärzte die Sonderregelung eher bei bereits bekannten Patienten nutzen sollten. Auch sollten sie berücksichtigen, dass die aktuellen Infektionen häufig mild oder symptomlos verliefen. Die häusliche Isolation sei eher infektionsrechtlich begründet, daher sollten sich Patienten an die Gesundheitsämter wenden.

Telefonische AU dauerhaft möglich?

Die Befristung der Sonderregelung bis Ende November 2022 hat einen Grund: Bis dahin soll feststehen, ob telefonische Krankschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Corona möglich sein sollen. Bisher ist dies nur im Rahmen einer Videosprechstunde möglich.

AU per Videosprechstunde

Unabhängig von der Coronapandemie können Versicherte ihre Krankschreibung auch per Videosprechstunde erhalten. Dies gilt, sofern für die Feststellung der Erkrankung keine persönliche körperliche Untersuchung durch den Arzt nötig ist.

War der Patient der Arztpraxis bisher unbekannt, kann er für bis zu drei Kalendertage krankgeschrieben werden.

Wurde die erkrankte Person in der Arztpraxis schon als Patient geführt, ist eine Krankschreibung von bis zu sieben Kalendertagen möglich.

Folgekrankschreibungen per Video gibt es nur, wenn die vorherige Krankschreibung auf einer persönlichen Untersuchung basierte.

Quelle: TK; KBV

3. Wird schnell mal übersehen: sv.net updaten

Falls Sie sv.net nutzen und auf einmal keine Beitragsnachweise mehr an die TK übermitteln können, liegt es vielleicht an einer veralteten Version. Hier finden Sie Informationen zum sv.net-Update.

Für Unternehmen ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sie Meldungen und Beitragsnachweise elektronisch an die Einzugsstellen übermitteln müssen. Auch eine Reihe anderer Kontakte zu den Sozialversicherungsträgern sind ausschließlich auf digitalem Weg möglich.

In der Regel geschieht das automatisch über ein dafür zugelassenes Gehaltsabrechnungsprogramm.

Vor allem für kleinere Unternehmen und Unternehmen, die nur wenige Meldungen pro Jahr abgeben, wurde die Anwendung sv.net geschaffen.

sv.net hilft Arbeitgebern dabei, schnell und einfach Sozialversicherungsmeldungen abzugeben. Die Browser-Version sv.net/standard eignet sich besonders für die gelegentliche Abgabe von Meldungen. Wer sv.net häufiger nutzt, installiert in der Regel sv.net/comfort.

Update: Neue Version seit Juli 2022

Seit dem 1. Juli 2022 gibt es die neue Version 22.1.0. Neben einigen technischen Optimierungen wurde vor allem das Verfahren rvBEA angepasst. rvBEA ist der elektronische Austausch von Unterlagen zwischen Arbeitgebern und der Deutschen Rentenversicherung. Seit diesem Zeitpunkt darf nur noch die neue Version verwendet werden.

Wer die Browser-Variante sv.net/standard nutzt, muss sich um nichts kümmern – die neue Version wird automatisch zur Verfügung gestellt.

Für die Desktopvariante sv.net/comfort ist ein Download und die Installation auf dem Computer nötig. Die neue Version 22.1.0 können Sie hier herunterladen: [itsg.de/produkte/sv.net](https://www.itsg.de/produkte/sv.net).

Fragen und Antworten zu sv.net

Die wichtigsten Fragen rund um sv.net beantworten wir Arbeitgebern unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2042546.

Quelle: TK; ITSG

4. Neue Pfändungsfreigrenzen gelten seit Juli 2022

Seit dem 1. Juli 2022 gelten neue Pfändungsfreigrenzen. Sie richten sich nach dem Arbeitslohn und eventuellen Unterhaltszahlungen.

Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023. Sie wurden am 25. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie wurden angehoben, weil auch der steuerliche Grundfreibetrag im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes auf 10.347 Euro gestiegen ist (vorher 9.744 Euro).

Demnach liegt der unpfändbare Grundbetrag nun bei 1.330,16 Euro im Monat (vorher 1.252,64 Euro). Kommen unterhaltsberechtigte Angehörige dazu, erhöht sich der Pfändungsfreibetrag. Der Grund: So sollen das Existenzminimum und Unterhaltsverpflichtungen gesichert werden.

Nicht alle Gehaltsbestandteile unterliegen einer Pfändung. Ausgenommen sind beispielsweise Erziehungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder Gefahrenzulagen. Bei einer Vollstreckung von Unterhaltsverpflichtungen gelten ebenfalls Sonderregeln. Die Regelungen zum Pfändungsschutz sind in der Zivilprozessordnung festgehalten (§ 850 ff. ZPO).

BMJ stellt Tabelle zur Verfügung

Das Bundesjustizministerium stellt die neuen Werte in einer Broschüre zur Verfügung. Pro Gehaltsstufe gelten bestimmte Pfändungsgrenzen – abhängig von der Anzahl der Angehörigen, für die Unterhaltspflicht besteht.

Für ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 2.950 Euro und 2.959,99 Euro gelten beispielsweise diese Grenzen:

Anzahl unterhaltspflichtiger Personen	Pfändbarer Betrag bei monatlichem Nettoeinkommen von 2.950 EUR bis 2.959,99 EUR
0	1.133,89 EUR
1	559,61 EUR
2	336,13 EUR
3	168,43 EUR
4	56,50 EUR
5 und mehr	0,36 EUR

Erklärungen, rechtliche Grundlagen und die Broschüre "Pfändungsfreigrenzen für Arbeitslohn" mit allen aktuellen Pfändungsgrenzen betragen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz unter [bmj.de](https://www.bmj.de).

Quelle: BMJ; Haufe

5. Ausbildungsprämie für pandemiebetroffene Betriebe

Das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" unterstützt Ausbildungsbetriebe in der Coronapandemie. Für Ausbildungen, die 2021/2022 gestartet sind, können pandemiebetroffene Betriebe noch bis zum 15. September 2022 Prämien beantragen.

Mit dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" will die Bundesregierung dazu beitragen, den Ausbildungsmarkt während der Coronapandemie zu stabilisieren. Das Programm ist für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht – betroffene Betriebe können darüber Zuschüsse erhalten. Für 2022 stehen für das Bundesprogramm noch 185 Millionen Euro zur Verfügung.

Prämien zur Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen

Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern, die in anerkannten Ausbildungsberufen ausbilden, können für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie erhalten. Dies gilt aber nur, wenn sie ihr Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern. Für das Ausbildungsjahr 2021/2022 beträgt die Höhe der Prämie 4.000 Euro.

Unternehmen, die ihr Angebot an Ausbildungsplätzen sogar erhöhen, erhalten für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag eine "Ausbildungsprämie plus" in Höhe von 6.000 Euro.

Wichtig: Der Ausbildungsbetrieb muss von der Coronapandemie erheblich betroffen sein. Dieser Fall liegt vor, wenn entweder Kurzarbeitergeld gezahlt wurde oder wenn der Betrieb einen bestimmten Umsatzrückgang zu verzeichnen hat. Die genauen Bedingungen erklärt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Seite.

Die Ausbildungsprämie wird außerdem nur ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht und die Prämie innerhalb von drei Monaten nach Ende der Probezeit beantragt wird.

Förderungen für das Ausbildungsjahr 2021/2022 noch bis 15. September 2022

Für Ausbildungen, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 15. Februar 2022 begonnen haben, kann die Ausbildungsprämie (plus) in Höhe von 4.000 oder 6.000 Euro noch bis zum 15. September 2022 beantragt werden.

Informationen und Antragsunterlagen

Weitere Informationen, die genauen Bedingungen und Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung unter [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de).

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

6. Schicht für Schicht gesund – Tipps für Arbeitgeber

Schichtarbeit kann bedeuten, dass Beschäftigte gegen ihre innere Uhr arbeiten. Auf Dauer kann das krank machen. Arbeitgeber können aber einiges dafür tun, dass ihre Beschäftigten gesund bleiben.

In vielen Unternehmen ist Schichtarbeit unverzichtbar. Etwa 17 Millionen Menschen in Deutschland arbeiten in Schichtdiensten, davon rund 3,5 Millionen Menschen in regelmäßiger Nacharbeit. Schichtarbeit kommt in vielen Bereichen vor, etwa an Flughäfen, in Krankenhäusern, Hotels, bei der Feuerwehr oder in Produktionsbetrieben.

Im Schichtdienst zu arbeiten, kann für Körper und Psyche jedoch auch eine erhebliche Belastung darstellen. Da Menschen grundsätzlich als tagaktiv gelten, arbeiten Schichtbeschäftigte häufig gegen den Rhythmus ihrer inneren Uhr.

Verschiedene Studien zeigen, dass Beschäftigte, die in Schichten arbeiten, ihren Gesundheitszustand subjektiv schlechter einschätzen und häufiger über gesundheitliche Beschwerden klagen als Beschäftigte mit regulären Arbeitszeiten.

Arbeitgeber tragen gemeinsam mit ihren Beschäftigten die Verantwortung für deren Gesundheit. Sie können zum Beispiel Arbeitsbedingungen und Schichtpläne nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen ergonomisch gestalten.

Und auch die Führungskräfte spielen eine Schlüsselrolle.

Handlungshilfen für Arbeitgeber und Beschäftigte

Unsere Broschüre zeigt überschaubar und praxisnah, wie Unternehmen ihrer Verantwortung gerecht werden und für gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen in der Schichtarbeit sorgen können.

"Schicht für Schicht gesund – Eine Handlungshilfe für Unternehmen und Führungskräfte" können Sie Herunterladen unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034820.

Auch Beschäftigte können viel dafür tun, um ihre Gesundheit zu erhalten. Ihren schichtarbeitenden Beschäftigten können Sie die Broschüre "Wann ist Schicht?" zur Verfügung stellen. Zum Download geht's unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034818.

Quelle: TK

7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

Ihre Termine für August und September 2022 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

August 2022

- 10. August: Lohnsteueranmeldung Juli 2022
- 25. August: SV-Beitragsnachweis August 2022
- 29. August: Fälligkeit der SV-Beiträge August 2021

September 2022

- 12. September: Lohnsteueranmeldung August 2022
- 26. September: SV-Beitragsnachweis September 2022
- 28. September: Fälligkeit der SV-Beiträge September 2022

Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf tk-lex.tk.de.

Quelle: TK

8. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an

Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.

Webinar "Gut vorbereitet in die Betriebsprüfung für Saisonbetriebe"

Wann? Dienstag, 13. September 2022 von 16 Uhr bis ca. 18 Uhr

Inhalt

Bei Betriebsprüfungen werden vor allem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigten und die Beitragszahlung geprüft. Saisonbetriebe müssen dabei ganz besonders auf die richtige Abrechnung von kurzfristig Beschäftigten und Minijobbern achten, um Fehler – und damit auch eventuelle Beitragsnachzahlungen – zu vermeiden.

In diesem Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und bekommen praktische Tipps, wie Sie Saisonarbeitskräfte korrekt beschäftigen.

So können Sie sich in Ihrer täglichen Praxis sicherer fühlen und sind optimal auf die nächste Betriebsprüfung vorbereitet.

Das Webinar der Techniker Krankenkasse erfolgt in Kooperation mit dem Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V. (VSSE) sowie der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV-BW).

Webinar "Änderungen bei Mini- und Midijobs"

Wann? Donnerstag, 15. September 2022, 10 Uhr bis ca. 12 Uhr

Inhalt

Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen liegt noch bei 450 Euro. Das ändert sich ab 1. Oktober 2022: Ab diesem Zeitpunkt orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

Ein Überschreiten der Entgeltgrenze kann Auswirkungen auf den versicherungsrechtlichen Status haben und soll ebenfalls im Herbst 2022 gesetzlich definiert werden.

Neben den Änderungen bei Minijobs ergeben sich auch einige gesetzliche Neuerungen bei Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijob).

In diesem Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick zu den relevanten Änderungen bei Mini- und Midijobs im Jahr 2022.

Anmeldung

Alle Webinar-Termine und die Anmelde links finden Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2076806**. Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Webinar-Termine und Themen

Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.